

Satzung
zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter
für den Rat der Stadt Ennigerloh
vom 20.06.2003

Aufgrund des §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454), geändert am 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Ennigerloh am 16.06.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung der Zahl der Mitglieder des Rates

Die Zahl der gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in der Stadt Ennigerloh zu wählenden Vertreter wird um 6 auf 32 Vertreter, davon 3 in Wahlbezirken, verringert. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt anstatt mindestens 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken, somit 32 Vertreter, davon 16 in Wahlbezirken.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis zu § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennigerloh, den 20.06.2003

Lülf
Bürgermeister